



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Fachdienst Soziale Sicherung

### Informationsblatt zu Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 ist auch das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche rückwirkend zum 01. Januar 2011 eingeführt worden. Ziel ist es, den bedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 18 bzw. 25 Jahre aus Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme an Aktivitäten aller Gleichaltrigen und den Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

#### Welche Leistungen beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

##### Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

- Die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Kita- / Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) werden übernommen.
- Die Kostenübernahme muss vorab schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- Eine schriftliche Bestätigung der Schule/Kita ist erforderlich.
- Die Zahlung erfolgt direkt an die Schule/Kita bzw. die Lehrkraft.

##### Persönlicher Schulbedarf

- Ab dem Schuljahr 2011/2012 erhalten Schülerinnen und Schüler regelmäßig für die Erstausstattung zu Beginn des Schuljahres 70,00 € und im Februar 30,00 €.
- Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.
- Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- Ein schriftlicher Nachweis über den Schulbesuch ist ab dem 15. Lebensjahr erforderlich.

##### Kosten der Schülerbeförderung

- zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs,
- sofern die Schülerin/der Schüler für den Schulbesuch auf Schülerbeförderung angewiesen ist,
- sofern keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt,
- die Bezahlung aus der Regelleistung nicht zumutbar ist.
- Aufwendungen werden auf Antrag erstattet

##### Angemessene Lernförderung

- Auf Antrag als individuelle/r Gutschein/ Direktzahlung.
- Bei vorübergehender, nicht selbst verschuldeter Lernschwäche.
- Wenn zur Erreichung wesentlicher Lerninhalte (Versetzung in die nächste Klasse, ausreichendes Leistungsniveau) erforderlich.
- Schriftliche Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit und zum Umfang erforderlich.

##### Mittagsverpflegung in Schulen / Kita

- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (nicht ausreichend ist ein Kioskangebot)
- In schulischer -/ Kita- Verantwortung
- Leistung einer Eigenbeteiligung von 1,00 €/Mahlzeit
- Auf Antrag mit individuellem Gutschein für den Bewilligungszeitraum

##### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Auf Antrag individueller Gutschein
- Anspruch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 10,00 € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete kulturelle Bildung sowie Teilnahme an Ferienfreizeiten

Wer kann die Leistungen erhalten?	Wo ist der Antrag zu stellen?
<b>Kinder und Jugendliche aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:</b>	
Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II	Im zuständigen Leistungszentrum des <b>Jobcenters</b> (Rendsburg, Eckernförde, Neumünster, Hohenwestedt, Kiel)
Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	Bei dem für Sie zuständigen <b>Sozialamt</b> der Stadt, des Amtes, der Gemeinde
Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes	Bei dem für Sie zuständigen <b>Sozialamt</b> der Stadt, des Amtes, der Gemeinde
Kinderzuschlag	Bei der für Sie zuständigen <b>Familienkasse</b>
Wohngeld	Die zuständige Stelle ist von der Landesregierung noch zu bestimmen. Bis dahin sollten die Anträge bei der für Ihren Wohnort zuständigen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

**Rückwirkende Leistungen für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011  
müssen bis spätestens 30.04.2011  
(bei Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezug bis 31.05.2011)  
schriftlich beantragt werden!**

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch unter [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)